Historische Monatsblätter für die Provinz Posen.

Jahrgang I. | Posen, 1. Dezember 1900. | Nr. 12.

Jüdische Ackerwirthe zu südpreußischer Zeit.

Von

J. Landsberger.

Nachdem der Minister v. Voß, welchem die Verwaltung der neugewonnenen Provinz Südpreußen übertragen worden, einigermaßen einen Einblick in die Verhältnisse der in diesem Gebiete zahlreich vorhandenen Juden erlangt hatte, sah er es als eine der wichtigeren von der preußischen Staatsregierung zu lösenden Aufgaben an, die israelitische Bevölkerung möglichst vom Kleinhandel abzuziehen, welchen er weder für den Staat noch für jene selbst als ersprießlich erachtete[1]). Natürlich konnte dieses Ziel nur erreicht werden, wenn es gelang, den jüdischen Einwohnern einen Weg zu andern Berufen zu bahnen. In diesem Sinne richtete nun v. Voß unterm 21. Jan. 1794 einen Erlaß an den Oberpräsidenten von Südpreußen[2]), in welchem er diesen unter anderem ersuchte, in Erwägung zu ziehen, ob und unter welchen Bedingungen den Juden die Urbarmachung wüster Ländereien und die Anlegung von Ackerwirthschaften[3]) gestattet werden könne.

Diese Angelegenheit konnte jedoch durch Voß damals keine erhebliche Förderung erfahren, da ihm bereits im September 1794 die

[1]) Bloch, Ph., Judenwesen. (In: Das Jahr 1793. Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. der Organisation Südpreußens. Herausg. v. R. Prümers. Posen 1895. S. 622/23. [2]) Ebendas. S. 627/28.

[3]) Ein deutscher Schriftsteller (Kautsch), welcher Polen nicht lange vor dessen Auflösung bereiste, theilt zwar in seinem Buche: Nachrichten über Polen (Salzburg 1793), S. 191 mit, daß daselbst seit undenklichen Zeiten die Landwirthschaft von Juden betrieben werde, und auch in einem amtlichen Berichte über Südpreußen wird erwähnt, daß dortige Juden sich mit Ackerbau und Viehzucht beschäftigen. (Bloch a. a. O. S. 592, A. 2) Nach allen uns sonst bekannt gewordenen Thatsachen kann dies in Südpreußen jedoch nur ausnahmsweise der Fall gewesen sein, in dem die heutige Provinz Posen bildenden Theile desselben überhaupt nicht.

Verwaltung Südpreußens abgenommen wurde. Indessen wandte auch sein Nachfolger, der Minister v. Hoym, dieser Frage seine Aufmerksamkeit zu. In einer vom 23. März 1795 datirten Denkschrift, welche die Reform des Judenwesens in Südpreußen zum Gegenstande hat, wird warm dafür eingetreten[1]), daß den dortigen Juden die Beschäftigung mit dem Ackerbau gestattet werde. Derselbe sei ihnen um so mehr zu erlauben, als in Südpreußen und besonders in Sieradien und Rawa[2]) noch viele unbekannte Steppen vorhanden wären, deren Kultur bei der nicht zahlreichen Volksmenge durch christliche Einwohner nicht so bald bewirkt werden könnte. „Der Jude würde sich dadurch an eine mehrere Stätigkeit, an körperliche Arbeiten und Fleiß gewöhnen und dem Staate als Eigenthümer einverleibt werden, mithin auf diesem Wege mehr Anhänglichkeit an denselben und wahrscheinlich eine Neigung, für sein liegendes Eigenthum zu streiten und in der Folge Soldat zu werden, erhalten." Jedoch müßten Vorkehrungen dahin getroffen werden, daß Juden nicht solche ländlichen Besitzungen erwerben dürften, die sich in christlichen Händen befänden. Sie sollten nur „neue Possessionen etablieren und sich vorzüglich auf den Anbau der incultivierten und wüsten Gegenden legen." Natürlich dürften solche von Juden erworbene Grundstücke nicht weiter verpachtet, sondern müßten von ihnen selbst bewirthschaftet werden, da sonst der beabsichtigte Zweck, „diese Nation dem Staate durch Acker-Cultur nützlicher zu machen," nicht erreicht werden könnte.

Die von so einflußreicher Seite ausgehenden Bemühungen blieben nicht ohne Erfolg, und die im beiderseitigen Interesse, sowohl dem des Staates als der Juden, gewünschte Erlaubnis ward in dem General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-Ost-Preußen vom 17. April 1797 ausgesprochen. Hiernach sollten die in diesen Gebieten ansässigen Juden berechtigt sein, nicht nur Ackerwirthschaften von Gutsherren zu pachten, sondern auch Ackerbau, Viehzucht und Fuhrwerk auf eigenen bäuerlichen Ländereien und Gütern zu treiben. (Kap. III. § 14). Jedoch sollten die letzteren nicht etwa christlichen Besitzern abgekauft, sondern es sollten den Israeliten, welche sich dem Landbau widmen wollten, neu zu etablierende Stellen angewiesen werden oder die Erwerbung solcher ihnen anheimgestellt bleiben. Denjenigen, welche derartige ländliche Niederlassungen auf ihre Kosten begründen würden, wurden dieselben Vergünstigungen wie den christlichen Kolonisten in Aussicht gestellt (§ 15). Um ihnen die Möglichkeit zu bieten, sich in den neuen Beruf einzuleben und sich mit den Erfordernissen desselben bekannt zu machen, sollte ihnen gestattet sein, drei Jahre lang mit christlichem Gesinde zu wirthschaften. Nach Ablauf dieser Frist jedoch sollten sie bei Verlust ihrer Stelle nur mit jüdischen Hilfskräften arbeiten dürfen (§ 16). Nach den verflossenen Freijahren sollten sie zu allen Landesabgaben,

[1]) Staatsarchiv Posen. SPZ. Gen. A. VIII 1a Bl. 174–76.
[2]) Ehemals Woywodschaften Großpolens, heute zu Russ.-Polen gehörig.

Diensten und Pflichten, wie solche von christlichen Unterthanen ihrer Art geleistet werden müßten, oder bei ihrer Ansetzung mit ihnen vereinbart würden, verbunden sein (§ 17).

Dem Gesuche der von der Judenschaft Süd- und Neuost-Preußens noch in demselben Jahre nach Berlin entsandten Deputation[1]), die Israeliten auch zur Erwerbung solcher ländlicher Besitzungen zuzulassen, die bereits von Christen innegehabt würden, wurde seitens des Ministers v. Hoym insoweit entsprochen, daß der Ankauf bäuerlicher Grundstücke dem Juden gestattet sein sollte, welcher sich allen mit der Stelle verbundenen Lasten und Pflichten, mithin auch der Verbindlichkeit zum Soldatenstande unterziehen würde[2]).

Die Bemühungen der Regierung, einen Teil der jüdischen Bevölkerung für den Landbau zu gewinnen, blieben seitens der letzteren durchaus nicht unbeachtet. Im Jahre 1802 lief eine große Zahl von Meldungen jüdischer Personen aus der steuerräthlichen Inspektion Gnesen ein, welche ihre Geneigtheit bekundeten, sich dem Ackerbau zu widmen[3]). In ähnlichem Sinne berichtete unterm 15. April 1802 der Steuerrath aus Leslau; insbesondere erwähnt er in dieser Beziehung seine Inspektionsstadt Sluczewo[4]), wo sich etwa 15 jüd. Familien hierzu bereit finden dürften. Freilich fehlte es auch nicht an unzutreffender Auffassung bezüglich der im General-Juden-Reglement den jüdischen Landleuten zugesicherten Vergünstigungen. Wenigstens hören wir, daß in den jüdischen Gemeinden zu Witkowo und Lubraniec die Meinung herrschte, daß den dem Ackerbau sich zuwendenden Juden die gleichen Vorteile in Aussicht gestellt würden, wie den christlichen Kolonisten, welche aus dem Reiche nach Südpreußen kämen[5]). Selbstverständlich wurden die in dieser Angelegenheit das Wort führenden Mitglieder der genannten Gemeinden mit Berufung auf die Bestimmungen des General-Juden-Reglements regierungsseitig dahin beschieden, daß den Juden nur diejenigen Vortheile gewährt werden könnten, welche die **einheimischen Kolonisten** genießen, da die den Reichskolonisten zugestandenen Benefizien erst später festgesetzt worden seien[6]).

[1]) Staatsarchiv Posen. S.P.Z. Gen. **A VIII 1b**, Bl. 116.

[2]) Dieser Bescheid v. 7. Febr. 1798 ebenda Bl. 119; v. H. theilte also im wesentlichen den Standpunkt, welchen das Königl. General-Direktorium in dieser Frage den General-Deputirten der Judenschaften in den gesammten preuß. Staaten gegenüber im Jahre 1789 zum Ausdruck gebracht hatte, vgl. Friedländer, Akten-Stücke die Reform der Jüd. Kolonien in d. preuß. Staaten betreffend. Berl. 1793. S. 125. Andererseits hatten bereits diese Gen.-Deputirten im J. 1790 die Bitte um Zulassung der J. zu allen ländlichen Stellen ausgesprochen. Friedländer a. a. O. S. 162.

[3]) Staatsarchiv Posen Gen. **A VIII 1c**, Bl. 54—57; im ganzen 172 Personen.

[4]) Ebendas. Bl. 40—42. Sl. heute zu Russ.-Polen gehörig.

[5]) Ebendas. Bl. 46—47 u. 77. Witk. Kreisstadt im Reg.-Bez. Bromberg. Lubr. jetzt zu Russ.-Polen gehörig.

[6]) Ebendas. Bl. 45 u. 111. Reskripte v. 11. Mai 1802 u. 16. Sept. 1803.

In einem Berichte vom 25. Mai 1802 sprach sich die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen dahin aus, daß sich bei ihr zwar viele Juden zu ländlichen Kolonisten-Etablissements gemeldet hätten; im Posener Kammer-Departement sei es jedoch unausführbar, diese Nation an den Ackerbau zu gewöhnen, da es dort ganz an zu verteilendem Terrain fehle[1]).

Das südpreußische Finanz-Departement trat indessen dieser Meinung nicht bei und erklärte in dem hierauf ergangenen Reskripte vom 11. Juni 1802 es für keineswegs erwiesen, daß jüdische Hausväter nicht im Stande sein sollten, im Posener Kammer-Bezirke schickliche Gelegenheit zu ihrem Etablissement auszumitteln.[2])

Die Posener Kammer beharrte jedoch bei ihrer Auffassung: Es sei immer noch gefunden worden, führte sie in einem Berichte an dieselbe ihr vorgesetzte Behörde vom 4. Januar 1803 aus, daß über die von jüdischen Glaubensgenossen in Vorschlag gebrachten Terrains nicht habe disponirt werden können, oder auch daß die Supplikanten bei weitem nicht das Vermögen besäßen, um das Etablissement auf ihre Kosten mit den Wohlthaten der inländischen christlichen Kolonisten ausführen zu können. Schließlich bittet die Kammer, sie mit dem Etablissement der Juden als größere Ackerwirthe im hiesigen Departement verschonen zu wollen, da es vor der Hand für die wenigen Gelegenheiten gewiß nicht an Reichs-Kolonisten fehlen werde[3]).

Thatsächlich kam es zu ländlichen Niederlassungen seitens der Juden nur ganz vereinzelt. Aus den uns vorliegenden Berichten ersehen wir, daß im Jahre 1802 nur ein einziges derartiges Etablissement, und zwar in der Nähe von Schwersenz, vorhanden war[4]).

Aus dem J. 1803 wird mitgetheilt, daß ein zu Kähme wohnhafter Jude, namens Lewin, von der den Israeliten gestatteten Erwerbung ländlichen Grundbesitzes Gebrauch gemacht und die Bau-Benefiziengelder erhalten habe[5]).

Unterm 11. Febr. 1803 berichtete die Posener Kammer an das südpreußische Finanz-Departement, daß im Posener Departement sich kein einziger jüdischer Glaubensgenosse unter den im General-Juden-Reglement v. 17. Apr. 1797 festgesetzten Modalitäten auf einer bäuerlichen Nahrung bis jetzt etablirt habe[6]).

Hiernach bleibt kaum eine andere Annahme übrig, als daß das oben erwähnte ländliche Etablissement unweit Schwersenz in der Zwischenzeit in christliche Hände überging; das des Kähmer Juden war der Kammer natürlich noch nicht bekannt.

Bei dieser Sachlage glaubten die höchsten maßgebenden Regierungskreise alle Hoffnung, eine größere Zahl jüdischer Familien für den Ackerbau zu gewinnen, aufgeben zu müssen. Demgemäß wurden durch

[1]) Ebendas. Bl. 48. [2]) Ebendas. Bl. 59. [3]) Ebendas. Bl. 79—80. [4]) Bl. 34. [5]) Bl. 108. [6]) Bl. 82.

einen unterm 9. Aug. 1803 erlassenen Kabinetsbefehl alle Benefizien, die im General-Juden-Reglement denjenigen Juden verheißen worden, welche ländliche Nahrungen erwerben würden, für aufgehoben erklärt[1]).

Fragen wir nun nach den Ursachen, welche ein so völlig unbefriedigendes Ergebnis herbeiführten, so ist nicht zu verkennen, daß die Schwierigkeiten, die sich einem Juden bei etwaiger Betreibung der Landwirthschaft entgegenstellten, keine geringen waren. So findet der Posener Steuerrath Timroth einen Hauptgrund darin[2]), daß der Ackerbau für den Juden nicht ersprießlich sei, da er, desselben unkundig, sich auf fremdes Gesinde verlassen müsse, von welchem er auf alle Weise übervortheilt werde. Zutreffend bemerkt Steuerrath Thiele[3]), daß dem guten Fortgange dieses Reformwerkes das mit zu vieler körperlicher Anstrengung verbundene Ackergewerbe hauptsächlich im Wege stehe, da die Juden von Jugend auf an keine schwere Arbeit gewöhnt und daher „nicht genug zum Ackerbau abgehärtet" seien. Ferner weist er darauf hin, daß sie zu unvermögend seien, dergleichen Unternehmungen auszuführen; auch biete sich ihnen zu wenig Gelegenheit, ländliche Grundstücke zu erwerben.

Solche Schwierigkeiten und Hindernisse hatten denn auch bereits vorher mehrere Steuerräthe, welche mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der jüdischen Bevölkerung, sowie mit den Zuständen des ihnen unterstellten Landstriches vertrauter waren, hervorgehoben. So spricht sich Steuerrath v. Hirschfeld bereits unterm 17. April 1794 dahin aus[4]), daß im Lissaer Bezirke sich für Juden keine Gelegenheit zum Betreiben der Ackerwirthschaft finden würde, für welche sie auch zu geringe Kenntnisse besäßen. Der der Inspektion Gnesen vorgesetzte Steuerrath macht in seinem Bericht vom 16. Mai 1794 unter anderem geltend[5]), die Juden würden auch als Ackerwirthe den Satzungen ihrer Religion treu bleiben und bei den so häufig eintretenden Festtagen[6]) nicht arbeiten, selbst wenn dies dringend erforderlich wäre. Auch könnte von ihnen an solchen Tagen die Erfüllung gewisser mit dem ländlichen Besitze verbundener Pflichten nicht verlangt werden.

Uebrigens wurden auch von jüdischer Seite die für sie mit dem etwaigen Landbesitze verknüpften Schwierigkeiten keineswegs unterschätzt. In einer Vorstellung vom 28. April 1802[7]) wird ausgeführt, daß ein Zeitraum von 3 Jahren durchaus nicht zur völligen Erlernung der

---

[1]) Bl. 111. [2]) Bl. 34b. [3]) Bl. 108b—109a. [4]) 1a Bl. 17a. [5]) Bl. 64.

[6]) Diese sind übrigens kaum zahlreicher als die der Katholiken; nur die strenge Innehaltung der Sabbatruhe würde in dieser Beziehung die Schwierigkeit vermehrt haben, da der ackerbautreibende Jude in diesem Falle zwei Tage in der Woche gefeiert hätte.

[7]) Die vorgenannten Akten 1c Bl. 46—47. Dieses Gesuch (Abschrift) ist unterzeichnet von den Juden Hirsch Kowalle, Joseph Radzinski u. Joseph Schwarz zu Lubraniec.

Landwirthschaft genüge und hieran die Bitte um Abänderung der Bestimmung im General-Juden-Reglement vom Jahre 1797, wonach den Juden nur drei Jahre hindurch das Halten von christlichem Gesinde gestattet sein sollte, geknüpft. Ferner wird hervorgehoben, daß, wenn zu den mit der Ackerwirthschaft zusammenhängenden onera publica auch „die Enrollirung unter die Soldatesse" verstanden werden sollte, kein Israelit sich dem Ackerbau widmen würde, da der Kriegsdienst mit den Religionssatzungen sich nicht vereinigen lasse[1]); in diesem Falle wäre auch keine Aussicht vorhanden, je jüdische Dienstboten für die Landwirthschaft zu erlangen.

Diese Bedingung war nun zwar, wie wir gesehen haben, nur für die Uebernahme bereits vorhandener, in christlichen Händen befindlicher ländlicher Besitzungen gestellt worden, hätte aber, da öde unbebaute Strecken nicht mehr zu vergeben waren und demnach nur bebaute in Betracht kommen konnten, erfüllt werden müssen. Allein selbst wenn der eine oder andere Jude, der damaligen herrschenden Anschauung entgegen, sich hierzu hätte verstehen wollen, so wäre ihm dennoch die Ableistung des Militärdienstes unmöglich gewesen. Denn obwohl ihm nach dem oft erwähnten General-Juden-Reglement (Kap. V. § 6) der Eintritt in das Heer nicht verwehrt war und auch das Oberkriegskollegium sich für die Heranziehung der jüdischen Unterthanen zum Kriegsdienst ausgesprochen hatte, so stand doch der Verwirklichung dieses Gedankens die Willensmeinung des Königs entgegen, welcher sich gegen die Verwendung von Juden als Soldaten erklärte[2]).

Zu diesen Schwierigkeiten und Hindernissen kam nun noch, daß die im Vorstehenden gekennzeichneten Bemühungen der höchsten Regierungskreise, einen Theil der jüdischen Bevölkerung für den Ackerbau zu gewinnen, seitens vieler Unterbehörden nicht nur keine Unterstützung fanden, sondern ihnen vielmehr geradezu entgegengearbeitet ward. In diesem Sinne ist wenigstens der Bericht des Kriegs- und Steuerraths von Alten gehalten[3]). Er rügt es, daß die Abneigung der Juden dem Ackerbau gegenüber von den meisten Unterbehörden viel zu übertrieben geschildert werde. So habe er z. B. erfahren, daß sich Juden bei einer Intendantur zum Etablissement als Landbauern gemeldet hätten; es sei ihnen aber davon abgerathen und die Sache schwierig gemacht worden. Allein nicht nur die untergeordneten Behörden legten der Begründung jüdischer ländlicher Niederlassungen Schwierigkeiten in den Weg, sondern auch die Haltung der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen war, wie aus dem oben mit-

[1]) Inzwischen haben die Ansichten in dieser Beziehung bekanntlich eine vollständige Wandlung erfahren, so daß schon seit längerer Zeit auch die orthodoxesten Kreise gegen die Ableistung des Kriegsdienstes nicht das geringste einzuwenden haben.

[2]) Neue Feuerbrände. Heft 6. 2. A. Amsterdam u. Kölln 1807. S. 101

[3]) Nieszawa 1802 April 15. Die vorerwähnten Akten 1c. Bl. 40a.

getheilten Gutachten derselben unzweifelhaft hervorgeht, der Ansetzung jüdischer bäuerlicher Kolonistenfamilien gegenüber durchaus keine wohlwollende.

Eine „Spuck"geschichte.

Von

H. Kupke.

Es war am 26. Juli 1736. In Warschau hatte der König Friedrich III. August am Tage der heiligen Anna zu Ehren der Kaiserin von Rußland ein großes Festessen veranstaltet, zu welchem alle in Warschau anwesenden hoffähigen Damen, die beim König beglaubigten Gesandten, Senatoren und Minister, im ganzen etwa 80 Personen geladen waren, welche in dem großen Saale des Senats speisten, während für die Offiziere und Edelleute 3 andere große Tische in der königlichen Wohnung gedeckt waren.

Bei diesem Essen ereignete sich der unerhörte Vorfall, daß in Gegenwart des Königs und der Königin nach einem kurzen Wortwechsel zwischen dem Kastellan von Ripnin, Sebastian Melżynski, und dem Bischof Stanislaus Hosius von Posen der Kastellan so erregt wurde, daß er dem Bischof ins Gesicht spuckte.

Der Vorfall machte großes Aufsehen; der Edelmann wurde verhaftet und in seiner Wohnung gefangen gehalten. Auf Befehl des Königs wurde sofort ein Gericht zusammen berufen, welches unter dem Vorsitz des Krongroßmarschalls das Urteil fällte, der Kastellan solle für sein Vergehen zwölf Wochen Arrest in turri mareschalcali absitzen und 200 polnische Mark Buße zahlen. Außerdem schritt die geistliche Behörde ein, und der Edelmann mußte öffentlich um Loslösung von der Exkommunikation nachsuchen, die der Nuntius über ihn verhängt hatte.

Was der Nuntius über den Vorfall näheres hatte erfahren und nach Rom melden können, findet sich im Vatikanischen Archiv zu Rom. Nunz. Polonia 250. Lettera A. Ich gebe die beiden Stücke hier wieder:

I. Species facti. Warschau, 26. Juli fête de Saint Anne 1736.

C'étoit à la table du roy, et en presence de Sa Majesté, qu' après que l'on eut servi le dessert, que mons. Melzynski aborda mons. l' evêque de Cujavie; celuicy étant assis pas trop loin de mons. l' evêque de Posnanie, le pria d' être gracieuse envers le dit sieur Melzynski; à cela mons. l' evêque de Posnanie répondit: il est vrai, que je luy ai beaucoup d' obligation, puisqu' il a recherché tous les moyens de me captiver à Thorn, et quoy mons. l' evêque de Cujavie en sourriant demanda le sieur Melzynski: Qu' est ce qu' auriez vous fait de l' evêque de

Poznanie? l'autre répondit: J'aurois bien sçû, ce que j'aurois fait de luy. Assurement, poursuivit l'evêque de Cujavie, vous auriez tirée une bonne rençon; et le sieur Melzynski repeta sa premier reponse. C'est alors, que mons. l' evêque de Posnanie fit resouvenir mr. Melzynski en ces termes: Mons. vos actions étoient fort louables, de vous avoir erigé vous même a la qualité d' un maréchal de Prusse, et d'avoir causée la ruine a bien des pauvres gens.

Sur ces paroles m. Melzynski se mit en colere en repartant brusquement a mons. l'evêque de Posnanie: Vous parlez en mal honnête homme. Mons. l'evêque de Posnanie repondit: Peut être, que c'est vous même, qui êtes mal-honnête. A l'instant mons. Melzynski cracha au visage de mons. l'evêque, et s'en alla.

Depuis en se vantant de cette action devant mons. le colonel de Willemsdorff, il se plaignit de ce, qu' il navoit pas en plus de salive dans la bouche pour en cracher d'avantage.

II. Nunz. di Polonia 250 Orig. (aus dem Italienischen ins Deutsche übersetzt.)

Nuntius Paolucci an den Kardinalstaatssekretär.

Warschau 8. August 1736.

Eigenhändig für Seine Eminenz.

Am Tage der heiligen Anna, welcher, wie ich Ew. Eminenz in meinem letzten Briefe schrieb,[1]) von Sr. Majestät dem König mit außerordentlicher Gala und großem Festessen im hiesigen Königsschloß gefeiert wurde, erregte der Herr Melczynski, ein polnischer Edelmann aus dem Palatinat Culm in Preußen, einen ungeheuren Exceß, während Ihre Majestäten bei Tische waren, — man erkennt den Vorfall aus der beigelegten Relation, signiert Lettera A.[2]); infolge dessen sah sich der König genöthigt, in den königlichen Vorzimmern ihn festhalten zu lassen, wie es auch geschah, und ihn unter starker Wache nach seiner eigenen Wohnung zu bringen, wo er denn bis zur Veröffentlichung des Dekrets — dessen Wortlaut ich einlege[3]) — gefangen gehalten wurde.

[1]) Nunz. di Polonia 250 Orig. Warschau, 1. August 1736. Bei Hofe wurde von Sr. Majestät dem König mit großer Gala der Festtag von St. Anna gefeiert, zu Ehren der Czarin, welche diesen Namen trägt, und zwar dadurch, daß von Sr. Majestät an einer sehr reichen Tafel im großen Saale des Senats alle hier anwesenden Damen, die Botschafter, Senatoren und Minister, etwa 80 Personen, bewirtet wurden, während für die Offiziere und übrigen Edelleute drei andere Tische in dem Königsschloß gedeckt waren. Alle vom König ausgebrachten Toaste wurden von Böllerschüssen begleitet. Nach dem Essen begab sich Sr. Majestät mit dem ganzen Hofe und den Eingeladenen in seinen Garten in der krakauer Vorstadt, wo er mit denjenigen Ministern und Senatoren, welche es wollten, nach der Scheibe schoß und schließlich an die 3 Sieger Preise von großem Werte verteilte.

[2]) nr. I.

[3]) In Rom. Arch. Vat. nunz. di Polonia 250.

Das Urtheil wurde von dem Großmarschall gefällt, welcher Richter ist über alle Vergehen, welche in Gegenwart des Königs und der Königin im königlichen Palast vorkommen, ebenso wie gegen die Personen der Senatoren, zu denen Monſ. Hosius, Bischof von Posen, gehört.

Und da dieser Prälat erklärt hatte, wegen des schweren Verbrechens, welches von dem genannten Edelmann gegen seine Person verübt worden war, — indem er ihm in das Gesicht und auf die Kleidung gespuckt hatte — seinerseits mit der Erklärung des Bannes gegen den Mielczynski vorzugehen, gelang es Sr. Majestät mit Zustimmung seiner Räthe, ihn zu überreden, von einem solchen Akt abzustehen und zuzulassen, daß ich als ein Oberer — wegen des Amtes, welches ich ausübe — gegen den Delinquenten einschritte, wie ich es auch gethan habe unter den gewöhnlichen Formen, mit Anheftung der Anschlagzettel an den dazu bestimmten Orten. Dieselben sind nachher auf meinen Befehl abgerissen worden, nachdem mich der betr. Mielczynski demüthig um Absolution gebeten hatte, welche ich ihm öffentlich und in priesterlicher Kleidung gestern Morgen in der hiesigen Theatinerkirche, welche zur Nuntiatur gehört, ertheilte, nachdem ich vorher die Zustimmung des genannten Bischofs von Posen dazu eingeholt hatte.

Litterarische Besprechungen.

Stegmann H., Zur Geschichte der Herstellung und Verzierung der geschlagenen Messingbecken. In: Mittheilungen aus dem Germanischen Museum. Nürnberg 1899 S. 11 bis 28.

Zu einer Besprechung der vorliegenden Arbeit würde an dieser Stelle kein Platz sein, wenn nicht in derselben auf eine Veröffentlichung der Zeitschrift[1]) unserer Historischen Gesellschaft Bezug genommen wäre, und zwar gleich anfangs, woraus wohl zu schließen ist, daß diese die Veranlassung gegeben hat, den interessanten Gegenstand einer weiteren Forschung zu unterwerfen. Nach sehr dankenswerthen Belehrungen über die Herstellung der so weit verbreiteten Messingschüsseln Nürnberger Arbeit, unter Beifügung urkundlicher Quellen aus dem 16. Jahrhundert, wird auch die räthselhafte Minuskelinschrift, der ich eine Deutung zu geben versucht habe, in den Kreis der Erörterung gezogen. Hier weicht aber Verf. von anderen mir zu Gesicht gekommenen Urtheilen ab, indem er mir seine Zustimmung versagt und so die Frage, die von anderer Seite bereits als gelöst betrachtet worden ist, wiederum in das Meer der Ungewißheit zurückwirft.

Unter den zustimmenden, an die Oeffentlichkeit getretenen und mir bekannt gewordenen Erklärungen seien folgende erwähnt: F. Crull in

[1]) H. Kleinwächter. Die Inschrift einer Posener Messingschüssel. Jahrg. XII S. 323. ff.

der Zeitschrift für kirchliche Kunst (1898. Nr. 4) erklärt zwar, von der Richtigkeit meiner Deutung nicht überzeugt zu sein, giebt jedoch zu, daß sie die „annehmlichste" von allen bisher gegebenen sei. Bestimmter schließt sich mir J. Kohte im Repertorium für Kunstwissenschaft an, wenn er sagt, daß mein Lösungsversuch „endlich zum Ziele zu führen scheine," wobei er die von mir eingeschlagene Methode wiedergiebt. Derselbe erklärt auch in seinem Verzeichniß der Kunstdenkmäler der Provinz Posen, Band I S. 112 meine Deutung für die „glaubwürdigste." Sehr erfreute mich sodann die Aufmerksamkeit, welche das bekannte Familienblatt Daheim meiner Lösung in Nr. 18 des Jahrgangs 1898 schenkte, und nicht minder die durch viele politische Zeitungen gegangene Nachricht, daß in der Berliner Brandenburgia ein Vortrag über meine Deutung gehalten worden ist, worin diese als „eine recht plausible" bezeichnet wurde, worüber dann in der Zeitschrift dieser Gesellschaft (Jahrgang 1899 Nr. 12) näheres mitgetheilt wurde. Herr Custos Buchholz stand nämlich nicht an, meine Lösung der Inschrift als „zutreffend" zu bezeichnen. In gleichem Sinne sprach sich das von Joh. Merz redigirte Christliche Kunstblatt in Nr. 1 des Jahrgangs 1899 aus, welches meiner Lösung einen besonderen Artikel unter der Ueberschrift „Eine enträthselte Beckeninschrift" widmete, worin Gr. erklärt, daß er meine Lösung für richtig halte. Außerdem ist eine Anzahl namhafter Gelehrter, deren Namen ich hier nicht mittheilen will, theils vor, theils nach meiner Veröffentlichung, mir beigetreten, wobei einige die Liebenswürdigkeit besaßen, mein Kunststück mit dem bekannten Ei des Kolumbus zu vergleichen.

Dagegen sticht nun das Urtheil des Herrn Dr. Stegmann gewaltig ab. Aber was bringt derselbe gegen meine Lösung, die ich ausdrücklich als einen Versuch dem Urtheil Sachverständiger übergeben hatte, vor? Von den 9 Buchstaben der vollen Inschrift ficht derselbe nur 3 an, wenn er schreibt: „Es ist mindestens zweifelhaft, ob die beiden ersten Buchstaben **n** und **x**, das im fünften Buchstaben völlig andere Form zeigt, und ist geradezu ausgeschlossen, daß der drittletzte Buchstabe **i** bedeuten soll. Abgesehen von einem lapsus linguae (denn der fünfte Buchstabe ist nicht ein **x**, sondern ein **n**) frage ich: wofür soll denn jenes von mir erkannte **n** und **x** gelten? und wofür jenes **i**, das uns, wie ich allerdings zugegeben habe, wunderlich anschaut? Ist Herrn Dr. Stegmann nicht bekannt, daß oft in derselben mittelalterlichen Handschrift ein geschlossenes und ein offenes **n** mit einander abwechseln? und ist es nicht denkbar, daß gerade vom künstlerischen Standpunkte diese Abwechselung sich darbot? Und ist meine Lösung wirklich „so wenig befriedigend", als alle früheren? etwa wie das in manche Handbücher übergegangene M. Luther und Ev. Luc. 2,21 oder gar una cuncula? Der Spruch nomen Christi benedictum in

eternum hat doch hier einen Sinn, auch auf den für den Profangebrauch bestimmten Schüsseln.

Wer sich freilich auf den Gedanken festgesetzt hat, daß hier alles verwirrt sei, und daß man mit einem Lösungsversuche zu warten habe, bis einmal der Zufall eine völlig verständliche Inschrift an den Tag bringe, wer sich daran stößt, daß man dieser „bereits zum Elephanten angeschwollenen Mücke eine übertriebene Beachtung schenkt" und daß die Untersuchung „aus dem Kreise der Museologen in die Hände mehr dilettirender Kreise" gerathen ist, wem die Frage „etwas abgedroschen" vorkommt, der sollte, meine ich, lieber solche Veröffentlichungen wie die unsrige ganz unbeachtet lassen, anstatt sie einer durch einen ganzen Artikel sich hindurchziehenden Polemik zu unterwerfen. Wir Dilettanten wollen ja nicht den berufenen Fachgenossen ins Handwerk greifen, wir sind viel zu bescheiden, als daß wir grundlegende Theorieen aufzustellen unternähmen; aber man soll uns doch nicht über die Achsel ansehen, wenn wir uns gelegentlich an die Oeffentlichkeit hervorwagen. Der wahre Künstler wird sich nur freuen, wenn auch der Dilettant sich einmal vernehmen läßt. Exklusivität ist in keiner Wissenschaft von Vortheil. Und wo ist die Grenze? Hat nicht, um recht unwissenschaftlich zu reden, schon manche blinde Henne ein Körnlein gefunden?

Ich kann Stegmann einen zweifachen Vorwurf nicht ersparen: zunächst diesen, daß er seinen Lesern lediglich das Resultat meiner Untersuchung mittheilt, ohne auch nur mit einer Silbe die von mir eingeschlagene Methode zu berühren, noch mehr aber, daß er als Muster der beregten Inschrift keine bessere Abbildung beifügt, als die sehr kleine dem Anzeiger für deutsche Vorzeit Bd. 8 S. 319 entnommene 7stellige, die zudem die im Original in einer Kreislinie liegenden Buchstaben auf eine gerade Linie projizirt, während doch die Gründlichkeit der Untersuchung erforderte, wenigstens von einer der in Nürnberg vorhandenen Schüsseln, und zwar von einer 9stelligen Inschrift, eine genaue Wiedergabe darzubieten, wie ich meinerseits gethan habe; denn man kann doch nicht von jedem Leser, auch dem Fachgelehrten nicht, erwarten, daß er die Inschrift so in der Erinnerung und vor Augen habe, daß er dieses allgemein üblichen Hülfsmittels entrathen kann. Aus dieser schlechten Wiedergabe würde ich nimmermehr meinen Spruch herausgelesen haben.

Schließlich muß ich noch einen Irrthum berichtigen. Verf. nimmt an, daß ich „an der Hand der früheren Versuche der definitiven Erklärung nahe zu kommen versuche," während ich in meiner Veröffentlichung ausdrücklich, und zwar gleich anfangs, mitgetheilt habe, daß ich in einer, wie mir schien, glücklichen Mußestunde die Lösung gefunden habe. Ich will hier verrathen, daß ich zu meinem vermeintlichen Funde nur eine halbe Stunde gebraucht habe, indem ich, was vielleicht auch mancher Fachgelehrte sich merken kann, die einzelnen

Buchstaben abzeichnete, wobei ich dann schnell merkte, was ich gezeichnet hatte. Dann erst habe ich mich, allerdings nicht ohne Mühwaltung, mit den früheren Lösungsversuchen bekannt gemacht und namentlich einen großen Theil der für die einzelnen Länder und Provinzen veröffentlichten Inventarien eingesehen, wobei ich wahrnahm, daß dieser und jener Buchstabe bereits richtig erkannt worden war.

Doch es sei genug. Wenn eine bessere Lösung als die meinige gefunden wird, so wird sich niemand des mehr freuen als meine Wenigkeit, die indessen trotz des verhängten Interdikts nicht ablassen wird, dieser ja freilich nicht weltbewegenden, aber immerhin nicht völlig gleichgültigen Sache Aufmerksamkeit zu schenken. H. Kleinwächter.

Bergér, H., Friedrich der Grosse als Kolonisator. Mit einem Vorwort von W. Oncken. Im Anhang 2 Tafeln und 1 Uebersichtskarte. Giessen 1899, VII u. 111 S. (Heft VIII der Giessener Studien auf dem Gebiet der Geschichte, hrg. von W. Oncken.)

Die vorliegende Arbeit, welche die Behandlung des so großen und ungemein wichtigen Themas, „Friedrichs des Großen Kolonisationen" auf 77 Seiten unternimmt, denen noch in einem 30 Seiten zählenden Anhang eine Reihe aus den Akten entnommener Anlagen (Tabellen, Karten 2c.) beigefügt sind, gliedert sich nächst der Einleitung (Vorfriedericianische Kolonisationsbestrebungen) in 7 Kapitel: 1. Friedrichs des Großen kolonisatorische Thätigkeit im Allgemeinen. 2. Friedrichs II kolonisatorische Thätigkeit in Schlesien. 3. Nationalität der schlesischen Kolonisten. 4. Friedrich der Große als Kolonisator in den alten Provinzen. 5. Nationalität der Kolonisten in den alten Provinzen. 6. Friedrich II als Kolonisator in Westpreußen. 7. Schlußbetrachtungen. Vorangeschickt ist ein Begleitwort von Oncken, in dem es heißt: „Was diese Schrift von andern über dasselbe Thema unterscheidet, ist einmal das hellere Licht, das sie verbreitet über den persönlichen Antheil Friedrichs des Großen an dem Kolonisationswerk, sowie über den Einklang, in den er die Gebote schöpferischer Volkswirtschaft mit dem Interesse der Staatswirthschaft zu bringen wußte, und sodann die urkundliche Untersuchung verschiedener Einzelfragen." Wer nach diesen lobenden Worten in dieser Schrift einen Fortschritt über die Ergebnisse der die Kolonisationsfrage behandelnden nicht unbedeutenden bisherigen Litteratur erwartet, sieht sich grausam enttäuscht. Der mit jener Litteratur auch nur oberflächlich Vertraute erkennt sehr schnell, welche Werke und in wie unstatthafter Weise sie benutzt worden sind. Die Einleitung, wie Kapitel 1—5 schließen sich so eng an Beheim-Schwarzbachs „Hohenzollernsche Kolonisationen" an, daß nicht nur gleiche Ereignisse mit gleichen Wendungen wiedergegeben sind, sondern der Verfasser sogar die Eintheilung des Stoffes und Reihenfolge der Kapitel der Hohenzollernschen Kolonisationen herübergenommen hat

mit der einzigen Aenderung, daß die Kapitel 3 und 5, die bei Beheim-Schwarzbach die Ueberschrift: Die „Kolonisten in Schlesien" und „Hauptsächliche Kolonistencyclen in den alten Provinzen" führen, von Bergér etwas gleichförmiger mit „Nationalität der schlesischen Kolonisten" und „Nationalität der Kolonisten in den alten Provinzen" bezeichnet sind. Die Bewohner der Provinz Posen wird natürlich besonders das 6. Kapitel: „Friedrich II als Kolonisator in Westpreußen" interessieren, in dessen Rahmen des großen Königs Kulturarbeit im Netzedistrikt gehört. Aber auch dieses Kapitel kann wenig befriedigen. Stellten sich die Kapitel 1—5 als Zusammenstellungen von Excerpten aus den Hohenzollernschen Kolonisationen dar, so ist hier im 6. Beheim-Schwarzbachs frühere Schrift: Friedrich der Große als Gründer deutscher Kolonien in den 1772 neu erworbenen Landen geplündert worden; herangezogen sind daneben die Schriften Graf Lippe-Weißenfelds, Westpreußen unter Friedrich dem Großen und Rethwisch, Westpreußens Wiederaufleben unter Friedrich dem Großen. Wer die Mühe nicht scheut, könnte bei jedem Absatz dieses Kapitels als Resultat der Textvergleichung die entsprechenden Seitenzahlen der genannten Werke vermerken. Archivalische Akten scheinen für dies Kapitel überhaupt nicht benutzt zu sein, denn die unter den „Quellen" angeführten 11 Aktenstücke des Berliner Geh. Staatsarchivs, denen die Anlagen entnommen sind, beziehen sich fast durchweg nur auf Pommern.. Die für die preußische Wirthschaftspolitik so wichtigen Schriften Schmollers werden nicht ein einziges Mal citiert. Bei dem Hinweis auf Friedrich's Lehrjahre bei der Küstriner Kammer 1730/31 bezieht sich der Verfasser nur auf Rankes zwölf Bücher Preußischer Geschichte. Kosers Werk: Friedrich der Große als Kronprinz und auch seine wundervolle Friedrich-Biographie scheinen ihm unbekannt zu sein. Die auf S. 61 und 63 gegebenen Tabellen über Kolonistendörfer und Handwerker in Westpreußen sind Auszüge aus den umfangreicheren und vollständigeren Tabellen Beheim-Schwarzbachs in seinem zuletzt citirten Werke S. 103 und 603—608 der Hohenzollernschen Kolonisationen. Leider giebt der Verfasser nicht an, unter welchen Gesichtspunkten die Auswahl der Daten getroffen und jene Auszüge hergestellt sind. Die eigene Forschungsarbeit des Verfassers reduciert sich danach auf einige Ergänzungen und Berichtigungen zu Beheim-Schwarzbachs Angaben und Kombinationen, sowie den Abdruck einiger Aktenstücke im Anhange; die beigegebene kartographische Darstellung der Nationalitäten unter den Einwanderern scheint wenigstens für den Netzedistrikt nicht erschöpfend zu sein. Einen „belehrenden Beitrag," wie Oncken in dem empfehlenden Vorwort meint, wird man schwerlich in dieser Schrift erblicken dürfen und sich Belehrung besser wie bisher aus den Werken Beheim-Schwarzbach's, Stadelmanns, Lippe-Weißenfelds u. s. w. holen.

K. Schottmüller.

Geschäftliches der „Historischen Gesellschaft" für die Provinz Posen.

Chronik.

Neue Mitglieder.

2320. Dutkiewicz, Privatgelehrter, Samter.
2321. Dr. Linke, Chefredakteur, Posen.
2322. Somfleth, H., Gutsverwalter, Bukowin.
2333. Howe, Bürgermeister, Grätz.
2334. Naumann, Landgerichts-Sekretär, Posen
2335. Striegan, Eisenbahn-Betriebs-Kontrolleur, Posen.
2336. Mentzel, Dachpappenfabrikant, Posen.
2337. Weidemann, G., Kaufmann, Posen.
2338. Kleinert, Oberingenieur, Inowrazlaw.

Durch den Tod verloren haben wir die Mitglieder: Pastor Günther, seit Begründung unserer Gesellschaft Mitglied derselben, seit 1890 Geschäftsführer zu Punitz, seit 1899 zugleich für Zduny, † im November 1900.
Oberingenieur Kieselbach zu Montwy-Inowrazlaw, seit 1899 Mitglied, † im November 1900.

Veränderte Adressen.

Kreisschulinspektor Streich von Gostyn versetzt nach Rogasen.
Erster Staatsanwalt Zitzlaff von Breslau versetzt nach Thorn.
Landrath Kühne von Wreschen versetzt als Regierungsrath nach Potsdam.
Stadtbaurath Willkomm von Inowrazlaw verzogen nach Gotha.
Distrikts-Kommissar Roll von Posen versetzt nach Schwersenz.
Privat-Gelehrter Dutkiewicz von Samter verzogen nach Göttingen.
Mittelschullehrer Elster von Znin versetzt nach Heinsberg (Rgbz. Aachen).

Sitzungsberichte. Die Sitzung am 9. Oktober brachte einen Vortrag des Dr. L. Wegener „Die Gründe der früheren deutschen Einwanderungen in die Provinz Posen". Die Ausführungen des Redners, welcher sich speziell mit agrarpolitischen Studien über die Provinz Posen beschäftigt, fanden lebhaften Beifall.

Die Sitzung vom 13. November war als außerordentliche General-Versammlung einberufen, um über den Antrag des Vorstands „Anschluß der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen an die Deutsche Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft in der Provinz Posen" zu beschließen. Da die Versammlung wegen der nicht ausreichenden Zahl der Erschienenen jedoch beschlußunfähig war, so konnte es sich nur um eine Berathung handeln, die in einer langen Debatte zum Ausdrucke kam. Es wurde auf Antrag des Vorsitzenden beschlossen, eine Kommission von 7 Mitgliedern zu wählen, welche in Einvernehmen mit einem Ausschusse des Vorstandes, bestehend aus 4 Mitgliedern desselben, der nächsten General-Versammlung vor der endgültigen Entscheidung Bericht zu erstatten habe.

Wir machen hier noch besonders darauf aufmerksam, daß nach unseren Satzungen am 11. Dezember mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder darüber entschieden werden wird, ob unsere Gesellschaft sich in eine Abtheilung der großen Deutschen Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft in der Provinz Posen umwandeln soll. Der Vorstand empfiehlt diese Umwandlung unter folgenden Voraussetzungen, deren Erfüllung bereits zugesichert worden ist:

a) Der Abtheilung für Geschichte (Historische Gesellschaft für die Provinz Posen) wird aus den Mitteln der Deutschen Gesellschaft jährlich ein Betrag von

mindestens 6000 Mark zur freien Verwendung für ihre Bedürfnisse bewilligt. Die Abtheilung ist berechtigt, aus ihren Ersparnissen Fonds für größere Ausgaben, besonders für ihre Sonderpublikationen, zu bilden. Eine Rechnungslegung von Seiten der Abtheilung an den Vorstand der deutschen Gesellschaft findet nicht statt.

b) Die Abtheilung behält die freie Verfügung über ihre Sammlungen, ihr jetziges oder zukünftig zu erwerbendes Vermögen, sowie über die ihr aus öffentlichen Fonds oder privaten Zuwendungen zufließenden Gelder; auch behält sie den Vertrieb ihrer litterarischen Erzeugnisse und die aus denselben entstehenden Einnahmen.

c) Im Falle der Auflösung der Deutschen Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft ist die Abtheilung berechtigt, sich aufs Neue als selbständiger Verein zu konstituieren. In diesem Falle tritt sie wieder in die Eigenthumsrechte ihrer litterarischen Erzeugnisse und des derzeitig bestehenden Abtheilungsvermögens.

Es ist dringend wünschenswerth, daß recht viele Mitglieder erscheinen und an der Abstimmung theilnehmen.

R. Prümers.

Historische Gesellschaft für den Netzedistrikt.

I. Am 18. Oktober d. J. fand auf dem evangelischen Kirchhofe zu Bromberg die feierliche Einweihung des Grabdenkmals Theodor Gottlieb von Hippel's statt. Letzterer, bekanntlich der Verfasser des im Jahre 1813 von Breslau aus erlassenen Aufrufs König Friedrich Wilhelms III. „An mein Volk.", starb in Bromberg am 10. Juni 1843 als Regierungspräsident a. D. und liegt hier nebst seiner Gattin auf dem evangelischen Friedhof begraben*). Das Denkmal, dessen Zustandekommen sich die Historische Gesellschaft als ihr Verdienst anrechnen darf, stellt sich in seinen Haupttheile als ein Sandsteinobelisk mit dem lebensvollen Reliefporträt von Hippel's in Bronze dar, zu beiden Seiten eingeschlossen von einem niedrigeren Aufbau von Sandstein, in welchen die älteren Grabtafeln eingelassen sind. Unter dem Bronzebildniß steht die Inschrift: „Dem Rufer zum Freiheitskampfe Gottlieb Theodor von Hippel 1813." Die Mittel zu diesem von dem Bildhauer Haenschke in Berlin entworfenen Grabdenkmal sind durch eine von der Historischen Gesellschaft mit Unterstützung namhafter Männer angeregten Sammlung aus ganz Deutschland zusammengeflossen. An der Einweihungsfeier betheiligten sich außer den Mitgliedern der Gesellschaft u. A. auch die Spitzen und Vertreter der staatlichen und städtischen Behörden, sowie fünf Mitglieder der Familie von Hippel, darunter einige Enkel des Gottlieb Theodor von Hippel. Die Feier wurde eingeleitet und geschlossen durch stimmungsvollen Gesang der Bromberger Liedertafel. Die Weiherede hielt der Superintendent Licentiat Saran, nach welchem der Vorsitzende der Gesellschaft Gymnasialdirektor Dr. Guttmann eine Ansprache hielt und das Denkmal dem Bürgermeister Schmieder übergab, welcher es darauf Namens der Stadt Bromberg in deren Schutz übernahm. Hierauf sprach der Geistliche ein Gebet und ertheilte den Segen. Außer der Historischen Gesellschaft hatten auch die Vertreter der Familie von Hippel und die hiesige Loge Kränze an dem Denkmal niedergelegt. Im Uebrigen war die Grabstätte mit Blumen und Topfgewächsen schön geschmückt. Die ganze Feier hinterließ bei allen Anwesenden einen tiefen Eindruck.

Am Nachmittage vereinigten sich die meisten Theilnehmer an der Einweihung des Denkmals zu einem Festmahl im Hotel Adler. Ohne auf den gelungenen Verlauf desselben hier näher einzugehen, sei nur erwähnt, daß auf

*) Vergl. die bei der Mittler'schen Buchhandlung (A. Fromm) in Bromberg erschienene Schrift: Theodor Gottlieb von Hippel. Ein Lebensbild, vom Gymnasialdirektor Dr. Guttmann. Ferner Jahrb. d. Hist. Ges. f. den Netzedistrikt 1898 S. 82, 1899 S. 50; Historische Monatsblätter 1900 Nr. 2 S. 31.

das bei der Festtafel an Seine Majestät den Kaiser und König abgesandte Huldigungstelegramm folgendes Antworttelegramm ergangen ist:

Seine Majestät der Kaiser und König lassen der zur Enthüllungsfeier des Grabdenkmals für Theodor Gottlieb von Hippel vereinigt gewesenen Festversammlung der Historischen Gesellschaft für den Netzedistrikt für das Gelübde treuer Anhänglichkeit vielmals danken.

Auf Allerhöchsten Befehl

von Lucanus Geheimer Kabinetsrath.

2. Am 8. November d. J., Abends 8 Uhr, hielt die Gesellschaft im Civil-Kasino ihre erste ordentliche Sitzung im Winterhalbjahr ab. Nachdem der Vorsitzende Gymnasialdirektor Dr. Guttmann die zahlreich erschienenen Mitglieder und Gäste begrüßt hatte, ertheilte er dem Herrn Dr. med. Lampe das Wort zu seinem Vortrage: „Ueber die Geschichte der Chirurgie und des chirurgischen Standes in Deutschland.“ Eine nähere Diskussion knüpfte sich an den mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag nicht. Sodann berichtete der Archivar Herr Oberlehrer Dr. Baumert über die im Sommersemester für das Museum gemachten Schenkungen und Erwerbungen, insbesondere über eine Anzahl prähistorischer Fundstücke von einem alten slavischen Gräberfelde bei Pawlowke im Landkreis Bromberg sowie ferner über eine interessante Sammlung Bromberger Theaterzettel aus den Jahren 1839—1845, welche der Magistrat der Stadt Bromberg der Gesellschaft überwiesen hat.

Dem Vortrage ging eine Sitzung des Vorstandes voraus, in welcher geschäftliche Angelegenheiten berathen wurden. M. Meier.

Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.

Dienstag, den 11. Dezember 1900, Abends 8½ Uhr, im Hotel Mylius, Wilhelmstraße 23

Generalversammlung.

Tagesordnung:

Anschluß der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen an die neu zu begründende Deutsche Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft zu Posen. (In juristischem Sinne: Auflösung der Historischen Gesellschaft nach § 18 ihrer Satzungen Zwecks ihrer Umwandlung in eine Abtheilung der Deutschen Gesellschaft).

Redaktion: Dr. A. Warschauer, Posen. — Verlag der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen u. der Historischen Gesellschaft für den Netze-Distrikt zu Bromberg. — Druck von A. Förster, Posen, Wilhelmstr.